

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2012	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. Dezember 2012	Nr. 29
Tag	Inhalt	Seite
12. 12. 12	Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem öffentlichen Vereinsrecht.. <i>FFN 315-9</i>	658
12. 12. 12	Verordnung über die Zuschläge zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit und zur Änderung der Trennungsgeldverordnung	659
	<i>FFN 323-150; hebt auf FFN 323-133; ändert FFN 323-149</i>	
7. 12. 12	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Mi- nisteriums des Innern und für Sport	661
	<i>Ändert FFN 320-191</i>	
12. 12. 12	Kostenordnung für Leistungen des Hessischen Landesarchivs	663
	<i>FFN 76-14</i>	
11. 12. 12	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst und die Gewährung einer Unterhaltsbei- hilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare	668
	<i>Ändert FFN 322-129</i>	
10. 12. 12	Verordnung über die Sperrzeit (SperrV)	669
	<i>FFN 310-113</i>	
18. 12. 12	Verordnung über die Dienst- und Reisekostenaufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienst- leistungen herangezogen werden (Feuerwehrdienst- und Reisekostenauf- wandsentschädigungsverordnung – FwDRAVO)	671
	<i>FFN 312-23</i>	
18. 12. 12	Verordnung über die Zuständigkeit des Hessischen Landesarchivs und der Staatsarchive	674
	<i>FFN 76-15; hebt auf FFN 76-12</i>	
11. 12. 12	Verordnung zur Auflösung und Errichtung von Außenstellen des Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagements	676
	<i>FFN 60-43</i>	
13. 12. 12	Verordnung zur Entfristung und zur Verlängerung der Geltungsdauer von befristeten Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.....	677
	<i>Ändert FFN 322-128, 86-36, 86-37, 86-38, 86-40, 87-29, 87-34, 87-36, 87-39, 87-42, 87-43, 87-44, 881-18, 89-34</i>	
13. 12. 12	Vierte Verordnung zur Änderung der Altenpflegeverordnung.....	680
	<i>Ändert FFN 353-57</i>	
11. 12. 12	Fünfte Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Hessischen Sozial- ministeriums	681
	<i>Ändert FFN 351-81, 34-59, 322-132, 322-126, 322-133, 322-134, 353-58, 351-68, 353-51, 350-89, 351-78, 351-85</i>	

**Verordnung
über die Zuständigkeiten nach dem öffentlichen Vereinsrecht*)
Vom 12. Dezember 2012**

Aufgrund

1. des § 5 Abs. 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198),
2. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), und
3. des § 89 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635),

verordnet die Landesregierung, soweit Zuständigkeiten zwischen den Verwaltungsstufen nach § 89 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestimmt werden im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport:

„ § 1

(1) Zuständige Behörde für

1. den Vollzug eines Verbots nach § 5 Abs. 1 des Vereinsgesetzes ist das Hessische Landeskriminalamt,

2. die Entgegennahme der

- a) Anmeldungen nach § 19 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 1, der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 28. Juli 1966 (BGBl. I S. 457), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390),
- b) der Mitteilungen nach § 400 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577),

sind die Kreisordnungsbehörden.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 des Vereinsgesetzes sind die Kreisordnungsbehörden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.“

Wiesbaden, den 12. Dezember 2012

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
des Innern und für Sport
Rhein

**Verordnung
über die Zuschläge zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit und
zur Änderung der Trennungsgeldverordnung**

Vom 12. Dezember 2012

Artikel 1¹⁾

**Hessische Verordnung über die
Gewährung eines Zuschlags zu den
Dienstbezügen bei begrenzter
Dienstfähigkeit**

Aufgrund des § 72a Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung verordnet die Landesregierung:

§ 1

Gewährung eines Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit

Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter im Anwendungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes, deren Arbeitszeit wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), herabgesetzt wird, erhalten zu den Dienstbezügen nach § 72a Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag. Satz 1 gilt auch bei einer erneuten Berufung in ein Beamten- oder Richter- verhältnis.

§ 2

Höhe und Berechnung des Zuschlags

(1) Der Zuschlag beträgt 5 Prozent der Dienstbezüge, die begrenzt Dienstfähige bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würden, mindestens jedoch 220 Euro. Werden Dienstbezüge nach § 72a Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gewährt, weil sie höher sind als die Dienstbezüge nach § 72a Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, verringert sich der Zuschlag um den Unterschiedsbetrag.

(2) Zu den Dienstbezügen nach Abs. 1 gehören das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Amtszulagen, Stellenzulagen, Zuschüsse zum Grundgehalt oder Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren an Hochschulen sowie Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen.

§ 3

Übergangsvorschriften

(1) Soweit sich durch § 2 die Bezüge von begrenzt Dienstfähigen, denen der Zuschlag zu den Dienstbezügen nach den bis zum 31. März 2011 geltenden Vor-

schriften gewährt worden ist, verringern, wird eine nicht ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen bisherigem und neuem Zuschlag gewährt, soweit und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung des Zuschlags weiterhin unverändert erfüllt sind. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung um die Hälfte des Erhöhungsbetrags. Angerechnet werden nur Besoldungserhöhungen, die nach Verkündung dieser Verordnung eintreten.

(2) Begrenzt Dienstfähige, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung einen Zuschlag zu der ihnen nach § 72a Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung zustehenden Besoldung geltend gemacht haben und über deren Antrag noch nicht bestandskräftig entschieden worden ist, erhalten ab dem 1. Januar des Jahres, in dem der Antrag gestellt wurde, längstens ab dem Tag, an dem ihre Arbeitszeit wegen begrenzter Dienstfähigkeit verkürzt wurde, einen Zuschlag nach den §§ 1 und 2.

§ 4

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Hessische Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit vom 6. Dezember 2002 (GVBl. I S. 714), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95)²⁾, wird aufgehoben.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Artikel 2³⁾

**Verordnung zur Änderung der
Hessischen Trennungsgeldverordnung**

Aufgrund des § 12 Abs. 4 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2010 (GVBl. I S. 283), und des § 22 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397) verordnet die Landesregierung:

§ 6 der Hessischen Trennungsgeldverordnung vom 20. Oktober 2011 (GVBl. I S. 657) wird wie folgt geändert:

¹⁾ FFN 323-150

²⁾ Hebt auf FFN 323-133

³⁾ Ändert FFN 323-149

1. In Abs. 4 wird das Wort „Einzugsgebieten“ durch „Einzugsgebiet“ ersetzt.
2. In Abs. 9 wird die Angabe „§ 7 Abs. 4“ durch „§ 5 Abs. 7“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach
der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Dezember 2012

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
des Innern und für Sport
Rhein

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in
beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des
Ministeriums des Innern und für Sport*)**

Vom 7. Dezember 2012

Aufgrund

1. des § 71 Abs. 2 in Verbindung mit § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3020) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung verordnet die Landesregierung,
2. des § 12 Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 450),
3. des § 19a Abs. 1 Satz 5 und 6 in Verbindung mit § 233a, des § 30 Abs. 1 Satz 2, des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 74 Abs. 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 5, des § 83a Abs. 3 Satz 2, des § 84 Abs. 1 Satz 2, des § 97 Abs. 4 Satz 1 und des § 194 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes,
4. des § 81 Abs. 1 in Verbindung mit § 233a des Hessischen Beamtengesetzes und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung vom 21. September 1976 (GVBl. I S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1998 (GVBl. I S. 492),
5. des § 92 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491, 564), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2012 (GVBl. I S. 182),
6. des § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes, des § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), und des § 3 Abs. 1 Satz 5 der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen vom 22. Oktober 1990 (GVBl. I S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410),
7. des § 233a des Hessischen Beamtengesetzes und des § 4 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, des § 7 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, des § 8 Abs. 3, des § 9 Abs. 2 Satz 1, des § 10 Abs. 2 Satz 2

und des § 12 Abs. 2 Satz 3 der Feuerwehrlaufbahnverordnung vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 823, 1995 I S. 84), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95),

8. des § 106 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 15 Abs. 1 der Hessischen Urlaubsverordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671), geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410),
9. des § 8a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299), auch in Verbindung mit § 1 Abs. 7 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung vom 27. Juli 1993 (GVBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114),
10. des § 37 Abs. 5, des § 38 Abs. 2 Satz 2, des § 41 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 4, des § 47 Abs. 1 Satz 2, des § 83 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 5 und des § 89 Satz 2 des Hessischen Disziplingesetzes vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402),
11. des § 9 Abs. 2, des § 16 und des § 22 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397),
12. des § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2010 (GVBl. I S. 283),
13. des § 96 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumverordnung vom 11. Mai 2001 (GVBl. I S. 251), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410),
14. des § 54 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160),

verordnet der Minister des Innern und für Sport:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 12. Mai 2011 (GVBl. I S. 186), geändert durch Verordnung vom 27. Januar 2012 (GVBl. S. 17), wird wie folgt geändert:

*) Ändert FFN 320-191

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§§ 12 bis 14“ durch „§§ 12 bis 15“, die Angabe „§ 15“ durch „§ 16“, die Angabe „§ 16“ durch „§ 17“, die Angabe „§ 17“ durch „§ 18“, die Angabe „§ 18, 19“ durch „§ 19“ ersetzt.
2. Dem § 3 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
 „Dem Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidium werden abweichend von Satz 2 für die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst des gehobenen Polizeivollzugsdienstes, die der Sportfördergruppe der hessischen Polizei angehören, mit Ausnahme der Ernennung zu Polizeikommissar-Anwärterinnen und Polizeikommissar-Anwärtern und zu Kriminalkommissar-Anwärterinnen und Kriminalkommissar-Anwärtern durch die Polizeiakademie Hessen sowie der Versetzung von der Polizeiakademie Hessen zum Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidium die in Abs. 1 genannten Befugnisse übertragen.“
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) In Abs. 1 Nr. 1 werden nach der Angabe „Dienststellen“ ein Semikolon und die Wörter „bei Abwesenheit der Leiterinnen und Leiter gilt Entsprechendes für deren Vertretung“ eingefügt.
 - c) Als Abs. 2 wird angefügt:
 „(2) Als allgemein genehmigt gelten
 1. Dienstreisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zur Dauer von fünf Tagen,
 2. Dienstreisen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zur Dauer von drei Tagen,
 3. Dienstgänge,
 4. Reisen zur Fortbildung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die ausschließlich oder überwiegend im dienstlichen Interesse liegen, bis zur Dauer von fünf Tagen.“
4. In § 14 Satz 1 wird die Angabe „17“ durch „18“ ersetzt.
5. Nach § 14 wird als neuer § 15 eingefügt:
 „§ 15
 Abweichend von § 14 werden der Hessischen Bezügestelle für die Bediensteten des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung folgende Befugnisse übertragen:
 1. die Erstattung von Auslagen für Reisen nach dem Hessischen Reisekostengesetz
 2. die Bewilligung und Gewährung von Trennungsgeld
 3. die Gewährung von Umzugskosten
 4. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 3 zu befinden.“
6. Die bisherigen §§ 15 bis 17 werden §§ 16 bis 18.
7. Der bisherige § 18 wird aufgehoben.
8. In dem neuen § 18 Nr. 1 wird die Angabe „15“ durch „16“ ersetzt.
9. § 19 Satz 2 wird aufgehoben.
10. In § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 sowie in den §§ 11 und 16 wird die Angabe „§ 17“ jeweils durch „§ 18“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Dezember 2012

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
des Innern und für Sport
Rhein

**Kostenordnung
für Leistungen des Hessischen Landesarchivs*)
Vom 12. Dezember 2012**

Aufgrund des § 21 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Hessischen Archivgesetzes vom 26. November 2012 (GVBl. S. 458) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Regelungsgegenstand

(1) Für Leistungen und Aufwände des Hessischen Landesarchivs werden bei

1. der Übernahme, Archivierung und Nutzung von Unterlagen, die aufgrund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind, soweit diese nicht von der aktenführenden Stelle aufbewahrt werden,
2. der Übernahme, Aufbewahrung und Nutzung von Zwischenarchivgut,
3. der Übernahme von digitalen Unterlagen, soweit diese nicht vorab archivtauglich konvertiert und aufbereitet sind,

kostendeckende Entgelte erhoben.

(2) Der Umfang für die Inanspruchnahme von Leistungen und die Höhe der Kosten sind schriftlich zu vereinbaren. Die vereinbarten Kosten werden der abgebenden Stelle in Rechnung gestellt.

§ 2

Übernahme von Unterlagen,
die aufgrund von Rechtsvorschriften
dauernd aufzubewahren sind

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Hessischen Landesarchivs bei der Übernahme, Archivierung und Nutzung von Unterlagen, die aufgrund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind, erstellt das Hessische Landesarchiv vor der Übernahme der Unterlagen für die abgebende Stelle nach dem in der Anlage aufgeführten Kostenverzeichnis eine Kostenberechnung über

1. anfallende einmalige Kosten für
 - a) den Transport der Unterlagen in den zuständigen Archivstandort,
 - b) die erforderlichen Maßnahmen einer archivfachlichen Grundsätzen entsprechenden sachgemäßen Aufbewahrung und
 - c) Erschließung der Unterlagen und
2. anfallende langfristige Kosten für
 - a) die Lagerung der Unterlagen,
 - b) die Bestandserhaltung,
 - c) die Nutzung,
 - d) die Erteilung von Auskünften,
 - e) die Herstellung von Kopien,
 - f) den Versand.

(2) § 1 Abs. 1 Nr. 1 gilt auch für die Übernahme, Archivierung und Nutzung digitaler Unterlagen. § 4 bleibt unberührt. Vor der Übernahme der digitalen Unterlagen erstellt das Hessische Landesarchiv für die abgebende Stelle eine Kostenberechnung über

1. die Übertragung der digitalen Unterlagen in ein archivfähiges Dateiformat und eine archivfähige Datenstruktur,
2. die Programmierung von Schnittstellen,
3. den Datentransfer,
4. die Datenspeicherung und Sicherung,
5. die Erschließung,
6. Bestandserhaltungsmaßnahmen (Migration von Daten),
7. Erteilung von Auskünften,
8. Aushebung der digitalen Unterlagen aus dem digitalen Magazin,
9. Versand.

(3) Die Kosten nach Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a werden nach entstandenen Transportkosten berechnet. Die Kosten nach Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b bis c werden nach Zeit- und Personalaufwand (einschließlich Sachkosten) berechnet. Die Kosten nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a werden nach Mengen berechnet. Die Kosten nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b bis f werden nach Zeit- und Personalaufwand (einschließlich entstandener Versand- und Sachkosten) berechnet. Die Kosten nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 9 werden nach Zeit- und Personalaufwand (einschließlich entstandener Versand- und Sachkosten) berechnet. Die Kosten nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 werden nach Mengen berechnet.

§ 3

Übernahme von Zwischenarchivgut

(1) Das Hessische Landesarchiv berechnet die Kosten für die Übernahme, Aufbewahrung, Sicherung und Nutzung von Zwischenarchivgut nach § 2 Abs. 1 und 3.

(2) Bei Beendigung der Zwischenarchivierung wird der abgebenden Stelle der einmalige Aufwand für die nach erfolgter archivfachlicher Bewertung erforderliche Aktenvernichtung in Rechnung gestellt.

§ 4

Übernahme digitaler Unterlagen

(1) Die Inanspruchnahme von Leistungen des Hessischen Landesarchivs bei der Übernahme von archivwürdigen digitalen Unterlagen ist für die abgebende Stelle kostenpflichtig, soweit die Daten nicht vorab archivtauglich konvertiert und aufbereitet worden sind. Das Hessische Lan-

*) FFN 76-14

des Archiv erstellt in diesem Fall nach der in der Anlage aufgeführten Kostentabelle eine Kostenberechnung über anfallende einmalige Kosten für die

1. Unterstützung bei der Übertragung der digitalen Unterlagen in ein archivfähiges Dateiformat und eine archivfähige Datenstruktur nach den Anforderungen des Hessischen Landesarchivs,
2. Übertragung der digitalen Unterlagen in ein archivfähiges Dateiformat und eine archivfähige Datenstruktur sowie Programmierung einer Schnittstelle.

(2) Die Berechnung der Kosten erfolgt nach Personal- und Zeitaufwand und – soweit erforderlich – nach entstandenen Versand- und sonstigen Kosten.

§ 5

Kostentabelle

Das Hessische Landesarchiv berechnet die Kosten nach der anliegenden Kostentabelle. Die Anlage ist Bestandteil dieser Kostenordnung.

Anlage

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Kostenordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Wiesbaden, den 12. Dezember 2012

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Die Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Kühne-Hörmann